



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als  
Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

52. Gutachten der Justizkanzlei vom 30. Vov. 1848, eine authentische  
Interpretation des §. 9 der G.G.O. v. 1786 betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

falls berechtigt, und was ihr auferlegt werden konnte, war nur die erforderliche Nachweisung der von ihr behaupteten Ursache.

Muß hiernach das angefochtene Erkenntniß lediglich bestätigt werden, so hat auch der Querulant die Kosten dieser Instanz allein zu tragen, jedoch mit Ausnahme der diesmaligen Versendungskosten, da die Actenverschickung auf Nachsuchen der Querulanten geschehen ist.

Aus diesen Gründen sind wir, wie im Urtheil enthalten, für Recht zu erkennen bewogen worden.

N<sup>o</sup> 52.

Fürstl. Regierung hat in dem gefälligen Erlasse vom 19. Sept. d. J. die Justizkanzlei, wenn auch sie eine authentische Interpretation des §. 9 der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten von 1786 für nothwendig erachte, aufgefordert, zu solchem Zwecke eine Vorlage für den am Ende d. J. bevorstehenden Landtag zu entwerfen und zu motiviren. Die Justizkanzlei hält eine solche authentische Interpretation eben so wenig für „dringlich,“ als es grade in dem gegenwärtigen Augenblicke — wo die allgemeine Gesetzgebung Deutschlands Schritte gethan hat und noch zu thun im Begriffe steht, welche auf das Particularrecht unsers Fürstenthums bedeutend einwirken werden, — angemessen scheint, jene Verordnung noch einmal zum Gegenstande legislativer Berathung zu machen.

Dringlich ist diese schon deswegen nicht, weil die Interpretation, in welcher die Justizkanzlei den Sinn des §. 9 der G. G. O. auffaßt, daß nämlich die Ehefrau ein von ihrem Manne bereits abgeschlossenes Verwaltungsgeschäft durch ihren nachmaligen Widerspruch nicht ungültig machen könne, nicht allein bei den Obergerichten gemein, sondern auch an sich so klar und sicher ist, daß in dem Rechtsstreite dessen Ausgang die Gelegenheit zu der gedachten verehrlichen Aufforderung gegeben, es nur der Concurrrenz sehr vieler Mißverständnisse gelingen konnte, das Resultat herbeizuführen, welches sie zweifelhaft erscheinen läßt.

Die Justizkanzlei wird nächstens in einer besondern Ausführung den Gang jenes — von dem ganz nichtigen Verfahren beim Amte Horn an bis zu dem letzten, von Marburg eingeholten, Erkenntnisse hin, die auffallendsten Erscheinungen darbietenden — Processes näher beleuchten. Vorläufig sey hier darauf aufmerksam gemacht, daß in den darin ergangenen auswärtigen Urtheilen weniger die irrige Interpretation des in Rede stehenden §. 9 unsers Gesetzes auffällt, als daß sie ohne gehörige Berücksichtigung des §. 6, überhaupt ein Etwas, das unmöglich zum Gemeingute von Eheleuten gehören kann, die Anwendung der Kräfte, die Industrie des Mannes, seine Wahl

eines Nebenerwerbzweigs, also ein Etwas, das bei der Inventarisation des Communvermögens (f. G. G. D. §. 22. Abs. 4. Vorm. Ordn. v. 1777. §. 23) gar nicht in Betracht gezogen, oder unter irgend einer Rubrik aufgeführt werden kann, als ein Object der Gütergemeinschaft ansehen und damit zugleich einen Grundsatz aufstellen, aus welchem folgerichtig geschlossen werden müßte, daß einem Ehemanne die Wahl des Kreises seiner Thätigkeit, oder die Erweiterung oder Verengerung desselben, ohne Consens seiner mit ihm in *communione bonorum* lebenden Frau rechtlich nicht zustehet; daß z. B. ein Handwerker der Einwilligung seiner Gattin bedürfe, um sein Handwerk aufzugeben, oder ein anderes damit zu verbinden, ebenso ein Staatsdiener, um seine Stelle mit einer andern, vielleicht auch für sein Vermögen gefährlicher etwa eine Richterstelle mit einer Receptur, zu vertauschen, oder ohne Pension seinen Abschied zu fordern.

Am befremdlichsten ist, daß in dem letzten dieser auswärtigen Erkenntnisse, durch welche ein hiesiger Bescheid aufgehoben worden, folgende Stelle die Entscheidungsgründe beschließt: „die Anwendung des Gesetzes“ — nämlich des §. 9 der G. G. D. — „auf den vorliegenden Fall unterliegt keinem Zweifel. Der Querulat“ — hier der Ehemann der protestirenden Frau — „pachtete den Steinbruch ohne Einwilligung seiner Frau und er war hierzu berechtigt. Als er aber die ihm zur Bedingung gemachte Caution bestellen und Behuf derselben sein Vermögen verpfänden wollte“ — das hatte er schon im Pachtcontracte gethan — „und bei dem Gerichte um Ingrossation von 150 Rthl. auf seine Stätte nachsuchte, legte die gleichzeitig vor Gericht erschienene Frau hiergegen Protestation ein, indem sie hierzu gegründete Ursache zu haben glaubte. Darzu war sie, da es hier auf Abwendung einer noch bevorstehenden Handlung ihres Mannes ankam, ihrerseits gleichfalls berechtigt;“ — eine Stelle, welche der von den hiesigen Obergerichten befolgten Interpretation des angezogenen §. 9 der Verordn. wegen der ehel. G. G. ganz entspricht; aber zugleich documentirt, daß die Marburger Urtheilsvorfasser die beiden vorgängigen Erkenntnisse gar nicht in dem Sinne genommen haben, in welchem sie, ihren Entscheidungsgründen zufolge genommen werden müssen und von den Parteien auch verstanden worden sind; vielmehr gemeint haben, sie bestätigten Urtheile, in denen nur die Protestation der Ehefrau Beckmann gegen die Ingrossation der Caution zu 150 Rthl. für den vor dieser Protestation bereits abgeschlossenen und eben deswegen ganz unantastbaren Pachtcontract eventuell — nämlich für den Fall der Beweiserbringung — für wirksam erklärt worden sey.

Gegen solche Mißverständnisse und Nachlässigkeiten vermag auch die bestimmteste authentische Auslegung des Gesetzes gar Nichts. Die Justizkanzlei wird nicht ermangeln, die vorhin erwähnte critische

Beleuchtung des ganzen Ganges jenes Rechtsstreites späterhin Fürstl. Regierung ergebenst vorzulegen.

Die mit dem gefälligen Erlaß hierher gelangten Communicate erfolgen hierbei schuldigst zurück.

Detmold den 30. Nov. 1848.

Fürstl. Sippische Justizkanzlei.

**N<sup>o</sup> 53.**

In Sachen der Ehefrau des Bürgers W. Austermann hies. Intervenientin m. Recurrentin gegen den Colon Günther Nr. 59 in Hiddesen, Intervenienten m. Recursen,

Stätteverkauf betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold zc. für Recht: daß das Erkenntniß des Amtes Detmold vom 4. März 1829 zu bestätigen und Recurrentin in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen, beider Theile Anwälte aber wegen unterbliebener Legitimation in die Strafe der Ordnung zu nehmen und denselben die Nachbringung ihrer Vollmachten binnen Ordnungsfrist bei doppelter Strafe aufzugeben sey.

Wie Wir hiermit bestätigen, verurtheilen, in Strafe nehmen und aufgeben.

**V. R. W.**

Conclusum am Generalhofgericht den 28. Jan. 1831 et publ.  
Detmold den — —

**Entscheidungsgründe.**

Die Intervenientin bestreitet nicht, daß sie mit ihrem Ehemanne in allgemeiner Gütergemeinschaft lebe, und daß das Plöger'sche Colonat in Hiddesen einen Theil des Gemeingutes ausmache. Sie behauptet nur, daß ihr Ehemann durch den mit dem Recursen eingegangenen Vertrag seine, ihm vermöge der Gütergemeinschaft und namentlich vermöge des §. 9 der Verordnung vom Jahre 1786 zustehenden Befugnisse überschritten habe, weil dieser Vertrag dem Gemeingute zum Nachtheil gereiche und ihr in seinem ganzen Umfange unbekannt gewesen sey und gründet darauf ihren Antrag auf Annullation desselben. Die Klage der Intervenientin kann daher auch nur nach den Grundsätzen der Gütergemeinschaft entschieden werden, obgleich es nach dem §. 4 der angezogenen Verordnung keinesweges als ausgemacht anzusehen seyn dürfte, daß das Plöger'sche Colonat, welches unter Umständen allerdings in die Gütergemeinschaft fallen konnte, auch wirklich dazu gehöre.

Schon nach allgemeinen Deutschen Rechtsprincipien läßt sich nun aber nicht bezweifeln, daß dem Ehemanne als alleinigem Administrator des Gemeinguts auch das Recht zustehet, jede zur Ver-